



Ausbildungs-Guide

Erfolgreich ausgebildet!

#7 Zehn wichtige Rechtsfragen für Auszubildende

Der Wechsel von der Schule in die Berufsausbildung ist ein großer Schritt in Richtung Selbstständigkeit, Verantwortung und Veränderung. Der Start der Ausbildung bringt zahlreiche Veränderungen mit sich.



Wir haben zehn Tipps zur Smartphone-Nutzung, zum Surfen, den Pausen, Krankmeldung etc. zusammengestellt, die dir helfen, „sicher“ durch die Ausbildung zu kommen.

Das Projekt wird gefördert vom



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU



Krankmeldung

Muss ich mich unverzüglich krankmelden und darf ich das dann auch mit einer SMS machen?

Wenn du keine Abmahnung riskieren willst, musst du wissen, wie du dich im Krankheitsfall richtig zu verhalten hast. Du musst dich persönlich (mündlich oder telefonisch) im Betrieb melden. Dein Ausbildungsbetrieb muss unverzüglich von deiner Arbeitsunfähigkeit in Kenntnis gesetzt werden. Dabei ist auch die voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Unverzüglich heißt ohne Verzögerung sofort nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Es genügt aber nicht, irgendjemandem im Betrieb Bescheid zu geben, sondern es müssen die zuständigen Vorgesetzten benachrichtigt sein – es sei denn, es gibt eine, ggf. sogar mit dem Ausbildungsvertrag fixierte, andere Regelung.

Achtung: Eine SMS oder eine Nachricht per WhatsApp an den Arbeitgeber reicht nicht aus! Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) ist deinem Ausbildungsbetrieb eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, wenn die Krankheit länger als drei Tage dauert. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dem Ausbildungsbetrieb dann bis spätestens dem vierten Krankheitswerktag vorzulegen. Auch hier kann es vertragliche Abweichungen geben (ggf. ab dem 1. Tag), daher prüfe genau, was in deinem Ausbildungsvertrag steht!

Handynutzung

Darf ich mein Handy während der Arbeit privat nutzen?

Falls dein Ausbildungsbetrieb private Telefonate am Arbeitsplatz erlaubt oder dies stillschweigend duldet, spricht nichts gegen die Benutzung des Mobiltelefons. Allerdings kann der Chef die Handhabung auch ändern oder anpassen. Dann kann er – auch ohne Begründung – ein sofortiges Verbot erlassen oder z. B. einen zeitlichen Rahmen für die Nutzung vorgeben.

Denn natürlich gilt: Die private Nutzung des Smartphones darf deine Lern- oder Arbeitsleistung nicht beeinträchtigen! Bei extensiver Nutzung, riskiert man Abmahnungen oder in Extremfällen sogar eine Kündigung, selbst wenn es kein Verbot gibt! Ausnahmen vom Verbot der Nutzung des privaten Mobiltelefons ist z. B. eine Notfallsituation.



Während der Pausenzeiten darfst du dein Mobiltelefon natürlich nutzen. Dagegen kann der Chef kein Verbot aussprechen.

Darf ich mein Diensthandy privat nutzen?

Erhältst du ein Diensthandy, das du nicht privat benutzen darfst, riskierst du arbeitsrechtliche Konsequenzen, wenn das Verbot nicht eingehalten wird. Im schlimmsten Fall kann das Ausbildungsverhältnis sogar fristlos gekündigt werden. Hierfür muss allerdings ein wichtiger Grund vorliegen.

Wer ein Diensthandy erhält, sollte daher mit den Vorgesetzten am besten schriftlich klären, inwiefern die Privatnutzung erlaubt ist.

Ein weiteres kritisches Thema bei einem privat genutzten Diensthandy ist der Datenschutz! Der Ausbildungsbetrieb muss das Fernmeldegeheimnis wahren und darf beispielsweise die Fotos, Nachrichten und andere Inhalte nicht überprüfen. Er hat aber das Recht, das Diensthandy zu jeder Zeit zurück zu verlangen. Dann darfst du vorher allerdings alle Daten, Fotos und sonstige Daten vor Herausgabe löschen.

Internetsurfen

Darf man mir das Surfen im Internet am Arbeitsplatz verbieten?

Ja selbstverständlich: Dein Ausbildungsbetrieb darf die private Nutzung des Internets im Rahmen deiner Ausbildung tatsächlich ausdrücklich verbieten. Bei begründetem Verdacht auf Internetmissbrauch ist es sogar erlaubt, stichprobenhafte Prüfungen durchzuführen. Bei nachgewiesenen schweren Pflichtverstößen jedes Arbeitnehmers oder Auszubildenden – wie zum Beispiel der privaten Internetnutzung trotz Verbot – kannst du abgemahnt oder ordentlich gekündigt werden. Je mehr Ausbildungs- oder Arbeitszeit dabei im Netz verbracht wurde, desto wahrscheinlicher ist die ordentliche Kündigung. Im Extremfall kann sogar außerordentlich gekündigt werden - wenn du vorsätzlich gegen das ausgesprochene Verbot gehandelt hast.

Achtung: Existieren bereits betriebliche Regelungen bzw. ein Verbot für die private Nutzung des Internets, sind diese Regeln auch auf die Nutzung der Internetfunktion des Smartphones übertragbar, falls du ein Diensthandy hast!



Ist das private Surfen am Arbeitsplatz erlaubt, gilt das aber noch lange nicht als Freifahrtschein für uneingeschränkte Ausflüge in das World Wide Web. Das Aufrufen, Herunterladen oder der Stream von Dateien mit pornographischen, politisch anstößigen sowie gewaltverherrlichenden Inhalten sind inakzeptabel. Gesetzlich verboten sind der Erwerb, der Besitz und die Weitergabe von kinderpornographischen Darstellungen jeder Form sowie das Filmen, Hochladen und Verbreiten von gewaltverherrlichenden Inhalten.

Zigarettenpause

Darf ich Raucherpausen einlegen?

Ein Gesetz, das einen Anspruch auf Raucherpausen formuliert, gibt es nicht. Es kommt also darauf an, welche Vorgaben dein Ausbildungsbetrieb macht. Und der kann Raucherpausen tatsächlich verbieten. Wer sich trotz Rauchverbot während der Arbeitszeit beim Rauchen erwischen lässt, muss mit einer Abmahnung bzw. im Wiederholungsfall mit einer Kündigung rechnen. Laut Arbeitsrecht gilt grundsätzlich: Die Dauer von (oftmals erlaubten) Raucherpausen muss nachgeholt werden. Der Ausbildungsbetrieb kann also verlangen, dass du die Raucherpausen erfasst und nacharbeitest. Denn Zigarettenpausen sind deine Freizeit!

Achtung: Da Raucherpausen als Freizeit zählen, wird es in der Regel nicht als Arbeitsunfall angesehen, wenn du dich während der Raucherpause verletzt.

Weisungsrecht

Mein Chef erteilt mir immer wieder ausbildungsfremde Aufgaben

Zur Ausbildung gehören prinzipiell alle Aufgaben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels notwendig sind und die die körperlichen Kräfte der Auszubildenden nicht überfordern. Alle Aufgaben müssen also dem Ausbildungszweck dienen. Das Berufsbildungsgesetz sollte jedoch in diesem Punkt nicht zu eng ausgelegt werden, denn es dürfen auch Aufgaben aufgetragen werden, die den Ausbildungszweck nur mittelbar fördern. Diese Arbeiten sollen auch dazu beitragen, dass die in der Ausbildungsordnung festgelegten Kompetenzen erworben werden können.



Du sollst also in der Ausbildung für deinen späteren Beruf lernen, das bedeutet aber nicht, dass du nicht auch mal dran bist mit Kaffee kochen oder Akten vernichten.

Wenn fachfremde Tätigkeiten aber überhandnehmen, suche das Gespräch mit deinen Ausbilderinnen oder Ausbildern. Vielleicht gibt es auch eine Auszubildendenvertretung, die du kontaktieren kannst. Bei schweren Verstößen bleibt dir noch die Beschwerde bei der zuständigen Kammer. Ansonsten denke immer daran: Solange du gut vorankommst und dir im Unternehmen viel beigebracht wird, kannst du hin und wieder auch mal die Post verteilen.

Musik während der Arbeit

Darf ich Musik am Arbeitsplatz hören?

Ein generelles Verbot des Arbeitgebers, am Arbeitsplatz das Radio einzuschalten, ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts unzulässig. Der Arbeitgeber darf das Musikhören jedoch unter bestimmten Voraussetzungen einschränken oder ganz versagen. Z.B. wenn sich andere Kolleginnen und Kollegen oder gar Kundinnen und Kunden durch deine Musik belästigt fühlen, kann es untersagt werden. Genauso kann der Arbeitgeber sein Veto einlegen, wenn die vertraglich festgelegte Lernleistung/Arbeitsleistung beeinträchtigt oder die Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefährdet wird.

Tattoos, Piercings und Schmuck

Darf mein Chef mir das verbieten?

Piercings und Tattoos gehören mittlerweile in unseren Alltag wie Computer und Mobiltelefone. Grundsätzlich sind Piercings und Tattoos Privatsache und unterliegen ebenso wie die Bekleidung dem Persönlichkeitsrecht. Allerdings gibt es Berufsbranchen, in denen es aufgrund konservativer Einstellung oder auch aufgrund hygienischer Vorschriften diesbezüglich zu Einschränkungen kommen kann. Dies betrifft Berufe mit Kundenverkehr, wie Angestellte im Einzelhandel oder Bankenwesen, medizinisches Personal und ähnliche Berufsgruppen.



Diese Vorgaben sind zulässig, jedoch an bestimmte Bedingungen wie die Größe und die Sichtbarkeit eines Tattoos oder eines Piercings geknüpft. Grundsätzliche Verbote in Arbeitsverträgen sind daher unzulässig. Es ist immer von Einzelfall zu Einzelfall zu unterscheiden, ob das Tragen oder Zeigen einer bestimmten Körperverzierung verboten oder erlaubt wird. Dann kann das Entfernen von Piercings - zumindest während der Arbeitszeit und das Verdecken von Tattoos - aber von dir verlangt werden.

Ausplaudern von Firmeninterna

Wenn nichts im Arbeitsvertrag vermerkt ist, darf ich firmenrelevante Informationen weitergeben?

Ein loses Mundwerk kann dich den Job kosten: Lieber zweimal nachdenken, bevor du darauf losquatschst! Auch wenn dein Vertrag keine gesonderte Vereinbarung zur Verschwiegenheitspflicht für Betriebsinterna enthält, müssen sogenannte ‚arbeitsvertragliche Nebenpflichten‘ eingehalten werden. Dazu zählt auch, dass keine Informationen weitergegeben werden dürfen, die dem Ausbildungsbetrieb bei Weitergabe an Dritte wirtschaftlichen Schaden zufügen könnten.

Hierbei handelt es sich um alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wie z. B. neue Geschäftsstrategien oder geplante Kooperationen. Verletzt du deine Verschwiegenheitsverpflichtung, kannst du möglicherweise auf Schadenersatz verklagt oder gekündigt werden.

Mobbing

Ich werde auf der Arbeit gemobbt und weiß nicht, was ich dagegen unternehmen kann.

Mobbing hat viele Gesichter. Unabhängig von der Art des Mobbings ist es für die Opfer schwer, sich dagegen zu wehren. Und nicht immer, wenn man sich von Kolleginnen oder Kollegen schlecht behandelt fühlt, liegt automatisch Mobbing vor! Aber wirst du gezielt und über einen längeren Zeitraum schikaniert, dann gilt es, schnell und richtig zu handeln. Denn ständige Attacken können zu psychischen Krankheiten führen und deine Ausbildung gefährden.



Wenn du dich gemobbt fühlst, ist es zunächst wichtig, eine Art Protokoll zu führen. Wer hat was zu wem und zu welcher Zeit gesagt. Denn falls es tatsächlich so weit kommen sollte, dass der Fall vor Gericht verhandelt wird, gilt es das Mobbing zu beweisen. Bevor es aber überhaupt so weit kommt, sollten Mobbing-Opfer zunächst das Gespräch suchen. Entweder mit der Person, die sie mobbt - unter vier Augen oder vor Zeugen. Oder mit einer Vertrauensperson, z. B. jemandem aus dem Betriebsrat. Gut ist es auch, die Personen schriftlich aufzufordern, die Handlungen zu unterlassen, da du sonst die Vorgesetzten informierst.

Quellenangaben/weiterführende Links:

https://www.bildungsmarkt-sachsen.de/media/pdf/2014-10-22_Ratgeber-Auszubildende-REcht.pdf (abgerufen 6.11.2019)

https://www.quabb-hessen.de/fileadmin/user_upload/03_Veroeffentlichungen/Werkzeugkoffer_Fruehwarntsystem/Haeufige_Rechtsfragen_Auszubildende.pdf (abgerufen 13.11.2019)

<https://www.azubiyo.de/azubi-wissen/azubi-rechte/> (abgerufen 13.11.2019)

<https://karrierebibel.de/wp-content/uploads/2015/05/Checkliste-Rechte-Pflichten-Azubis-PDF.pdf> (abgerufen 13.11.2019)

<https://www.dgbrechtsschutz.de/recht/arbeitsrecht/arbeitszeit/smartphone-am-arbeitsplatz-was-ist-erlaubt/> (abgerufen 28.11.2019)

<https://www.arbeitsrechte.de/raucherpause/> (Abgerufen am 28.11.19)

<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/kinderpornografie-die-wichtigsten-fragen-und-antworten-a-953071.html> (abgerufen am 02.12.19)

<https://www.pfalz.ihk24.de/aus-und-weiterbildung/ausbildung/zeitstrahl-betriebe/waehrend-der-ausbildung/rechte-und-pflichten-1280044> (abgerufen am 2.12.19)

<https://www.duesseldorf.ihk.de/produktmarken/ausbildung/ausbildung-von-a-z/ausbildungswidrige-taetigkeiten-2596734> (abgerufen am 02.12.19)

<https://www.personalwissen.de/tattoos-am-arbeitsplatz/> (abgerufen am 2.12.19)

<https://karrierebibel.de/mobbing/> (abgerufen am 2.12.19)